

GO1 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz am 13. & 14. November 2026

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 08.10.2026
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

1. Die LDK wählt eine Mandatsprüfungskommission, eine Wahlkommission und das Präsidium. Außerdem entscheidet die LDK zu Beginn über die Tagesordnung.
2. Die amtierende Antragskommission prüft den frist- und formgerechten Eingang der Anträge, der Bewerbungen und die Wählbarkeit der Bewerber*innen. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragssteller*innen vor. Sie kann der Landesdelegiertenkonferenz Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren über Anträge geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Antragskommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

Es gilt:

- Geschäftsordnungsanträge werden vor Sachfragen verhandelt.
- Zu jedem Geschäftsordnungsantrag gibt es die Möglichkeiten einer Gegenrede und des Antrags auf Nichtbefassung. Geschäftsordnungsanträge sind u.a. folgende Anträge:
 - Bestätigung und Ergänzung der Tagesordnung
 - Begrenzung der Redezeit
 - Ende der Redeliste
 - Schluss der Debatte
 - Überweisung an den Landesparteirat, Landesvorstand oder eine LAG
 - Antrag zur Art der Abstimmung
 - Antrag auf Auszeit
 - Auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Sachanträge sind Hauptanträge und Änderungsanträge. Sie müssen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Über den inhaltlich weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welches der weitergehende Antrag ist,

entscheidet dabei die Antragskommission und gibt einen Verfahrensvorschlag an das Präsidium.

- Anträge gelten als angenommen, wenn sie die erforderlichen Mehrheiten laut Satzung erhalten haben. Für Rückholanträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

3. Das Präsidium besteht aus einem Team von zwei Mitgliedern, die während der Versammlung die Sitzungsleitung übernehmen und die Redeliste führen. Eine Protokollant*in steht dem Präsidium zur Seite.

4. Die Wahlkommission besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Ihr können nur Mitglieder angehören, die selbst nicht für das gerade zu wählende Gremium oder Mandat zur Wahl stehen. Die Auszählungsergebnisse der Wahlen werden von der Wahlkommission schriftlich festgehalten. Alle abgegebenen Stimmzettel bzw. das elektronische Abstimmungsergebnis werden nach Wahlgang getrennt in Umschlägen aufbewahrt und dem Protokoll der LDK angefügt.

5. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft in Zweifelsfällen die ordnungsgemäße Delegation anhand von Delegiertenmeldungen und Protokollen aus den Kreisverbänden. Die Wahlberechtigung ist in Zweifelsfällen von der*dem Delegierten nachzuweisen und mit der Unterschrift zu bezeugen. Die Prüfung ist bis zum Ende der Grußworte/politischen Reden abzuschließen. Das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vom Präsidium mit Anzahl der stimmberechtigten Delegierten bekanntzugeben und im Protokoll zu vermerken.

6. Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen, die ordnungsgemäß delegiert wurden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

7. Fragen rund um die Wahlen regelt die Wahlordnung in der Satzung. Über jeden zu wählenden Platz wird mittels elektronischer Geräte gesondert abgestimmt. Bewerber*innen zu den Wahlen haben bis zu fünf Minuten Redezeit für ihre Vorstellungsrede und weitere bis zu fünf Minuten für ihre Antworten auf die Fragen, die bis zum Ende ihrer Vorstellungsrede beim Präsidium eingereicht wurden. Werden mehr als vier Fragen an eine*n Bewerber*in eingereicht, lost das Präsidium vier Fragen aus. Fragen können nicht anonym gestellt werden. Die Fragen werden direkt im Anschluss an die Vorstellungsrede vom Präsidium aus verlesen und von der*dem Bewerber*in beantwortet. Sollten keine Fragen eingegangen sein, sind den Bewerber*innen weitere fünf Minuten Redezeit anzubieten.

8. Für gesetzte Redebeiträge in der Politischen Debatte gilt eine Redezeit von sieben Minuten und für geloste Redebeiträge gilt eine Redezeit von fünf Minuten.

9. Für die Einbringung von Anträgen werden fünf Minuten Redezeit und für Gegen-Reden ebenfalls fünf Minuten Redezeit festgelegt. Für alle weiteren

- 70 Redebeiträge zu Anträgen sowie für Änderungsanträge gelten drei Minuten
71 Redezeit.
- 72 10. Im Übrigen gelten die Satzung, das Frauenstatut und die gesetzlichen
73 Bestimmungen.